

An die
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Geschäftszahl: BKA-530101/0007-V/8/2019

Kammer für Arbeitgeber und Angestellte für Tirol Beslossene Anträge der 177. Kammervollversammlung

Wien, 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Direktor,

zu den von Ihnen übermittelten Anträgen der 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol darf ich wie folgt Stellung beziehen:

Der Zugang zur jeweils gewünschten Ausbildung ist in Österreich für jede/n Jugendliche/n im Rahmen der freien Wahl des Lehrplatzes möglich. Der Besuch weiter entfernt liegender Ausbildungsstätten und von Orten, die durch öffentliche Verkehre weniger gut erschlossen sind, erfordert dementsprechend längere Fahrzeiten, Umsteigevorgänge und auch Wartezeiten. Dies gilt nicht nur für die Zurücklegung täglicher Wege im Rahmen der Lehrlingsfreifahrt, sondern auch für die an einzelnen Tagen anfallenden Familienheimfahrten.

Die Lehrlingsfreifahrt aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) ist grundsätzlich als Ersatz der Fahrpreise für die anfallenden Fahrten von Lehrlingen zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte gegen Leistung eines Selbstbehalts von 19,60 Euro konzipiert. Für Lehrlinge, die notwendigerweise eine Zweitunterkunft

außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe derselben bewohnen, besteht die Möglichkeit der Beantragung der Fahrtenbeihilfe (Familienheimfahrten). An dieser Systematik hat sich auch im Zuge der Schaffung der günstigen Aufzahlungsmodelle auf Netztickets für Lehrlinge in allen österreichischen Verkehrsverbänden nichts geändert.

Wie bereits bekannt ist, existiert ab dem Schuljahr 2013/14 bundesweit eine günstige Aufzahlungsmöglichkeit von der als Streckenkarte konzipierten Lehrlingsfreifahrt auf eine jeweils verbundweit gültige Netzkarte. Bei bundesländerüberschreitendem Besuch einer Ausbildungsstätte ist sowohl der Erwerb des Netztickets für den Verkehrsverbund im Heimatbundesland als auch im Bundesland der Zweitunterkunft des Lehrlings möglich und damit die Kostenersparnis für die Eltern noch größer.

Für die innerösterreichischen Fahrten zwischen dem Wohnort der Familie in Tirol und dem Ausbildungsort in Salzburg können daher die günstigen Netztickets des Verkehrsverbundes Tirol und des Salzburger Verkehrsverbundes (für Tirol 97,80 Euro; für Salzburg 96,- Euro) erworben werden. Auf Antrag werden vom Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres unter Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehaltes von 19,60 Euro jeweils 1/12 der verbleibenden Kosten pro Anspruchsmonat als Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge an die Person zuerkannt, die auch die Familienbeihilfe für den Lehrling bezieht. Für den Rest der Kosten können die öffentlichen Verkehrsmittel beider Verkehrsverbände in der Freizeit und in allen Ferien auch privat genutzt werden.

Führen die Familienheimfahrten aber notwendigerweise durch allfällige weitere Bundesländer dazwischen („Transitbundesländer“), wird für diese Reststrecken von den örtlichen Verkehrsverbänden kein günstiges Netzticket angeboten. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) wird auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Durchquerung dieser Transitbundesländer daher weiterhin eine KM-gestaffelte pauschale Fahrtenbeihilfe pro Anspruchsmonat zusätzlich gezahlt.

Die durchgehende Fahrtmöglichkeit für Lehrlingen in Zügen der ÖBB über das deutsche Eck mit Nutzung der Netztickets des Verkehrsverbundes Tirol und des Salzburger Verkehrsverbundes ist eine Tarifangelegenheit der ÖBB und dieser beiden Verkehrsverbände. Ob das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeiten hat, im Rahmen seiner verkehrspolitischen Aufgaben hier regulierend einzuwirken, wäre von diesem Ressort zu erfragen. Das Familienministerium hat bei den ÖBB in dieser Angelegenheit zwar bereits mehrfach eine Verbesserung für die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesenen Lehrlingen gefordert. Ohne entsprechende Kompetenzen

besteht für die Familienministerin und ihr Ressort aber weiterhin keine Möglichkeit, in die autonome Tarifgestaltung der ÖBB einzugreifen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass eine vollständige Abdeckung aller Fahrtkosten – somit auch der Fahrtkosten für Wochenendheimfahrten – aus FLAF-Mitteln grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Eine Anpassung der maßgeblichen FLAG-Bestimmungen mit dem Ziel einer vollständigen Abdeckung sämtlicher Fahrtkosten von Schülern und Lehrlingen ist derzeit nicht geplant, darüber hinaus stünden für daraus resultierende Mehraufwendungen derzeit auch keine Mittel zur Verfügung.

Zum Antrag betreffend den Familienzeitbonus im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld kann im Hinblick auf die aktuellen politischen Entwicklungen über die weiteren etwaigen Aktivitäten der nächsten Bundesregierung keine Aussage getroffen werden.

Mit besten Grüßen,



Mag.^a Ines Stilling